

# Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

16.11.2020

## Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund des §§ 21-29 der Geflügelpest-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665; ber. S. 2664), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 04. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch § 1 der Ersten Änderungsverordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238) wird Folgendes angeordnet:

In einem Hausgeflügelbestand in 17179 Gnoien wurde am 16.11.2020 hochpathogenes Aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen.

**Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

1. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Sperrbezirk festgelegt:

- Amt Gnoien, Stadt Gnoien, mit den Ortsteilen: **Eschenhörn**, **Warbelow** sowie die **Stadt Gnoien** südöstlich der Teterower Straße und südöstlich der Straße „Bleiche“
- Amt Gnoien, Gemeinde Behren-Lübchin mit dem Ortsteil **Bobbin** sowie **Neu Wasdow**
- Amt Gnoien, Gemeinde Finkenthal, mit dem Ortsteil: **Schlutow**

2. Im Sperrbezirk gilt folgendes:

2.1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verwendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verendungen) dem Veterinäramt anzuzeigen.

2.2. Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

Hauptsitz Güstrow  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS,  
IBAN: DE58130500000605111111  
Internet: [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)  
E-Mail: [info@lkros.de](mailto:info@lkros.de)



- 2.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.5. Halter von Geflügel haben unabhängig von der Größe eines Bestandes sicherzustellen, dass
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden,
  - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - Geflügelhaltungen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden,
  - gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand verbracht und Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- 2.6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 2.7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren
3. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest-Beobachtungsgebiet festgelegt:
- Amt Gnoien, Stadt Gnoien, mit den Ortsteilen: **Dölitze, Kranichshof** sowie die **Stadt Gnoien** nordwestlich der Teterower Straße und nordwestlich der Straße „Bleiche“
  - Amt Gnoien, Gemeinde Behren-Lübchin mit den Ortsteilen **Alt Quitzenow, Babelitz, Behren-Lübchin, Friedrichshof, Groß Nieköhr, Klein Nieköhr, Neu Nieköhr, Neu Quitzenow, Samow, Viecheln** und **Wasdow**
  - Amt Gnoien, Gemeinde Finkenthal, mit den Ortsteilen: **Finkenthal** und **Fürstenhof**
  - Amt Gnoien, Gemeinde Walkendorf, mit den Ortsteilen: **Boddin, Gottesgabe, Groß Lunow, Klein Lunow, Neu Boddin**
  - Amt Mecklenburgische Schweiz, Gemeinde Schwasdorf, mit den Ortsteilen: **Neu Remlin** und **Remlin**

4. Im Beobachtungsgebiet gilt:

- 4.1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verwendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verwendungen) dem Veterinäramt anzuzeigen.
  - 4.2. Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustellen und darf nur entweder
    - in geschlossenen Ställen oder
    - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
  - 4.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
  - 4.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
  - 4.5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
  - 4.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 4.7. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.
  - 4.8. Schutzkleidung ist durch den Halter von Vögeln nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - 4.9. Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
5. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinäramt des Landkreises Rostock unverzüglich unter den Telefonnummern 03843-755 39130 oder 03843 – 755 39131 zu melden.
  6. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Veterinäramt des Landkreises Rostock schriftlich zu beantragen.
  7. Für die Nr. 1-6 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
  8. Die Anordnungen gelten ab sofort bis auf Widerruf.
  9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben

**Begründung**

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teilen, Rohprodukten und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte



Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons oder andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Am 16.11.2020 wurde in einem Hühnerbestand in Gnoien das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Auf der Grundlage der §§ 21-29 der Geflügelpestverordnung wurden um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Um eine Ausbreitung der Erkrankung außerhalb der Restriktionszonen wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektiösen Materialien einzuschränken.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung).

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnung unter den Ziffern 1- 6 keine aufschiebende Wirkung.

Für die Anordnungen nach obiger Ziffer 7 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A. DVM Elisabeth Dey  
Amtsleiterin

